



Der Nachteilsausgleich – ein Instrument zur Leistungsbewertung bei Schülerinnen und Schülern mit (chronischen) Erkrankungen

1. Allgemeine Informationen

Bis zu 15 % der Schülerschaft einer Schule sind chronisch erkrankt (z. B. Diabetes, Dialyse, Asthma, Stoffwechselstörungen, Epilepsien, Krebs, Psychosen, Essstörungen, ...). Darüber hinaus sind viele Schülerinnen und Schüler durch kurzzeitige schwerwiegende Erkrankungen im Unterricht beeinträchtigt (Unfallfolgen, Ängste, Phobien, ...).

Viele dieser Schülerinnen und Schüler sind aufgrund ihrer gesundheitlichen Situation beeinträchtigt und erleben die Schule als eine hohe Belastung. Um dieser Belastung im Schulalltag gerecht zu werden, muss die Schule Rücksicht auf erkrankte Schüler nehmen. Anzumerken ist dabei, dass die Maßgabe des zielgleichen Unterrichts die Schule nicht von ihrer verfassungsgemäßen besonderen Fürsorgepflicht für diesen betroffenen Personenkreis entbindet. Der sog. „Nachteilsausgleich“ ist ein Recht, das den betroffenen Schülerinnen und Schülern zusteht.

2. Rechtliche Grundlagen

Die landesspezifischen Vorschriften finden Sie auf den jeweiligen Seiten der Landes-Bildungsserver oder der Bildungsministerien, bspw.:

· Baden-Württemberg

Verwaltungsvorschrift: „Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen“ vom 22.08.2008 mit Regelung zum Nachteilsausgleich

Link: www.landesrecht-bw.de

· Hessen

„Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit Funktionsbeeinträchtigungen, Behinderungen oder für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen.“

Erlass vom 18.05.2006

Link: www.lernarchiv.bildung.hessen.de

· Rheinland-Pfalz

Die rechtliche Grundlage für die Gewährung von Nachteilsausgleich ist in Rheinland-Pfalz im Schulgesetz von 2004 und in den einschlägigen Schulordnungen gegeben. Neben diesen grundsätzlichen Regelungen gibt es keine weiteren Ausführungsbestimmungen, insbesondere nicht für einzelne Behinderungsformen oder Krankheitsbilder.

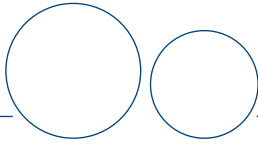
Rechtliche Grundlagen zum Nachteilsausgleich sind:

· Landesgesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (LGGBehM)

· § 3 Abs. 5 des Schulgesetzes (SchG)

· § 10 Abs. 1 des Schulgesetzes (SchG)

Link: <http://foerderung.bildung-rp.de>



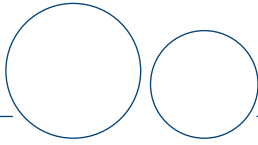
3. Voraussetzungen

Grundsätzlich ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nicht zwingend vorgesehen, meist aber hilfreich. Im Rahmen einer Klassenkonferenz wird – auf Grundlage der medizinischen Informationen zur Erkrankung durch Eltern, Klinikschule, ärztliches Attest – über die Umsetzung des Nachteilsausgleiches beraten und entschieden. Die Ergebnisse sollten in einem Protokoll festgehalten werden. Die Anwendung des Nachteilsausgleichs wird in der Regel zeitlich befristet, z. B. ein Schulhalbjahr. Über die Verlängerung oder Modifizierung entscheidet erneut die Klassenkonferenz.

Maßnahmen des Nachteilsausgleichs werden nicht im Zeugnis vermerkt. Besonders im Zusammenhang mit Abschlussprüfungen ist es dringend nötig rechtzeitig Absprachen mit der Schulaufsicht zu treffen.

4. Anwendungsbeispiele

Schulalltag	Prüfung
Reduzierung der Unterrichtsangebote auf die Kernfächer (Befreiung von Musik, Kunst, Religion und Sport)	
Reduzierung der Hausaufgaben (z. B. bei hohem Therapieaufwand oder verlangsamtem Arbeitstempo)	
Entzerrung von regulären Lernzielkontrollen (z. B. bei Einschränkung der Merkfähigkeit pro Woche nicht mehr als zwei einplanen)	
Stundenweise Beschulung in Rekonvaleszenz Zeiten, Schwerpunkt möglichst auf Hauptfächer	
Größere Exaktheitstoleranz (Geometrie, Schriftbild ... bei motorischen Einschränkungen durch Erkrankung oder Nebenwirkung von Medikamenten)	
Sitzposition im Unterricht (z. B. bei Aufmerksamkeitseinschränkungen/Hörminderung/Sehschwäche)	
Anzahl der Klassenarbeiten reduzieren oder die Leistungsbewertung durch mündliche Leistungen, durch Hausaufgaben oder andere Arbeiten ersetzen	
Verteilung des Stoffes eines Schuljahres auf zwei Schuljahre (nur mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde möglich)	
Verkürzte Aufgabenstellungen bzw. Verzicht auf leichtere Aufgaben zur Reduzierung der Aufgabenzahl oder Stoffmenge einschränken nach längeren Fehlzeiten	
Zulassung von digitalen Aufzeichnungsgeräten zur Wiedergabe des Sprachausdrucks bei psychogenen Störungen	Zulassung von digitalen Aufzeichnungsgeräten zur Wiedergabe des Sprachausdrucks bei psychogenen Störungen



Schulalltag	Prüfung
Zulassung bzw. Bereitstellung spezieller Arbeitsmittel wie Laptop, PC, digitales Aufnahme- und Abspielgerät, digitale Schreibgeräte (AlphaSmart), spezifische Arbeitsblätter, größeres Schriftbild, besondere Heftgestaltung	Zulassung bzw. Bereitstellung spezieller Arbeitsmittel wie Laptop, PC, digitales Aufnahme- und Abspielgerät, digitale Schreibgeräte (AlphaSmart), spezifische Arbeitsblätter, größeres Schriftbild
Differenzierte Aufgabenstellung (z. B. individuelle Fragenstellungen, je nach dem welchen Stoff der Schüler trotz Krankheit bearbeiten konnte)	
Variation der Arbeitszeit/den Arbeitsbedingungen bei Klassenarbeiten und Prüfungen (individuelle Verlängerungen, Pausen einräumen, Räumlichkeiten, etc.)	Variation der Arbeitszeit (individuelle Verlängerungen, Pausen einräumen, Räumlichkeiten, etc.)
Essen, Trinken bzw. Toilettengang jederzeit ermöglichen (z. B. bei Magen-Darmerkrankungen, Mukoviszidose, Diabetes ...)	Essen, Trinken bzw. Toilettengang jederzeit ermöglichen (z. B. bei Magen-Darmerkrankungen, Mukoviszidose, Diabetes ...)
Veränderung der Bewertungsgrundlagen/-maßstäbe von Klassenarbeiten nach krankheitsbedingten Fehlzeiten	
Gewähr von Phasen der Entspannung während der Unterrichtszeit („Runde im Pausenhof laufen“, Expanderübungen, Musik hören mit digitalem Player, ...)	Gewähr von Phasen der Entspannung während der Unterrichtszeit („Runde im Pausenhof laufen“, Expanderübungen, Musik hören mit digitalem Player, ...)
Härtefallregelungen bei der Aufnahme in Berufsfachschulen oder berufsbildenden Gymnasien (Notendurchschnitt, Wartelisten)	

Über diese Beispiele hinaus erhalten die Regelungen große Spielräume zur individuellen Umsetzung an den Schulen. Sie berücksichtigen, dass es immer wieder Brüche in der Entwicklung eines Menschen gibt. Zu diesen Brüchen gehören auch Behinderungen und Krankheiten. Schulen verstoßen gegen geltendes Recht, wenn sie an Schülerinnen und Schüler dieselben Maßstäbe bei der Leistungsbewertung anlegen wie an ihre Mitschülerinnen und Mitschüler bzw. den „Nachteilsausgleich“ lediglich bei LRS-Störungen anwenden.

5. Weitere Informationen und Beratung

Sati Cinar (Rektorin)

Klinikschule Heidelberg
Im Neuenheimer Feld 153
69120 Heidelberg
Tel.: 06221 56-8408
Fax: 06221 56-5592
E-Mail: Klinikschule.Leutung@med.uni-heidelberg.de